



Merkblatt

Kenntlichmachung von **Zusatzstoffen** und **allergenen** Zutaten in der Speise- und Getränkekarte und sonstige lose Abgabe von Lebensmitteln

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, bestimmte **Zusatzstoffe** in Speise- und Getränkekarten und auch in sonstiger loser Abgabe kenntlich zu machen.

Ab dem 14. Dezember 2014 besteht jetzt auch eine Kennzeichnungspflicht für **allergene Lebensmittelzutaten** bei loser verkaufter Ware, für Speisen und Getränke in Gaststätten, Kantinen und anderen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Die nachfolgenden **Zusatzstoffgruppen** und **Allergene** können wie folgt kenntlich gemacht werden:

Zusatzstoffe:

- 1) mit Farbstoff
- 2) mit Konservierungsstoff
- 3) mit Antioxidationsmittel
- 4) mit Geschmacksverstärker
- 5) geschwefelt
- 6) geschwärzt
- 7) mit Phosphat
- 8) mit Milcheiweiß
- 9) koffeinhaltig
- 10) chininhaltig
- 11) gewachst
- 12) mit Taurin
- 13) enthält eine Phenylalaninquelle

Allergene:

- a) glutenhaltiges Getreide (Weizen, Roggen, Gerste)
- b) Krebstiere (Garnelen, Krabben)
- c) Eier
- d) Fische
- e) Erdnüsse
- f) Soja (Sojabohnen, Sojasprossen)
- g) Milch
- h) Schalenfrüchte (Mandel, Haselnuss)
- i) Sellerie
- j) Senf
- k) Sesam
- l) Schwefeldioxid
- m) Lupinen
- n) Weichtiere (Muscheln, Schnecken)

Formen der Kenntlichmachung:

- auf Speise- und Getränkekarten oder Preisverzeichnisse,
- auf einem Schild an dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittel,
- durch einen Aushang in der Verkaufsstätte,
- eine schriftliche oder elektronische Unterrichtung, die für den Kunden einsehbar ist.

Zusatzstoffe müssen in der Gastronomie immer in der Speise- und Getränkekarte kenntlich gemacht werden.

Kennzeichnungsbeispiele in der Speise- und Getränkekarte (durch Fußnoten):

Gulaschsuppe mit Brot (a)	Bockwurst (4; 7) mit Kartoffelsalat (2; c)
Pizza (a) Salami (1; 2; 4)	Rotbarschfilet mit Remouladensauce (2; c)
Cola (1; 9)	Bitter Lemon (10)
Bunter Salatteller mit schwarzen Oliven (6), Schinkenstreifen (2; 4;)	

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.